

Feuerwehrreglement der gemeinsamen Feuerwehr Unterlunkhofen-Rottenschwil



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
<i>Personen- und Funktionsbezeichnungen</i>	3
2. REKRUTIERUNG UND EINLEITUNG	3
<i>Rekrutierung</i>	3
<i>Freiwilliger Feuerwehrdienst</i>	3
<i>Vertrauensarzt</i>	3
3. ORGANISATION	3
<i>Feuerwehrkommission</i>	3
<i>Pflichtenhefte</i>	3
4. LÖSCHEINRICHTUNGEN	4
<i>Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen</i>	4
5. AUSTRÜSTUNGEN	4
<i>Ausrüstung</i>	4
<i>Alarmwesen</i>	4
<i>Dienstbereitschaft</i>	4
6. AUSBILDUNG-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST	4
<i>Ausbildung</i>	4
<i>Übungsdienst</i>	4
<i>Branddienst, Einsatzpläne</i>	4
<i>Verrechnung</i>	5
7. KONTROLLWESEN	5
<i>Kontrollführung</i>	5
<i>Dienstbüchlein</i>	5
<i>Kommandowechsel</i>	5
8. VERSICHERUNG	5
<i>Versicherung der Feuerwehrleute</i>	5
<i>Haftpflicht der</i>	5
<i>Gemeinden</i>	5
9. ORDNUNGSBUSSEN	5
<i>Bussen</i>	5
10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
<i>Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts</i>	5

Feuerwehrreglement der gemeinsamen Feuerwehr Unterlunkhofen – Rottenschwil

vom 01. Januar 2022

Die Gemeinderäte Unterlunkhofen und Rottenschwil erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwegesetzes (FwG) des Kantons Aargau folgendes Feuerwehrreglement:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

*Personen- und
Funktionsbezeichnungen*

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. REKRUTIERUNG UND EINLEITUNG

§ 2

Rekrutierung

Die Rekrutierung kann laufend, jedoch spätestens im vierten Quartal des Vorjahres erfolgen.

§ 3

*Freiwilliger
Feuerwehrdienst*

¹ Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des FwG wird auf 18 Jahre festgesetzt.

² Angehörige der Feuerwehr sind nach Vollendung des 60. Altersjahres im Sinne von § 18 der Verordnung zum Feuerwegesetz (FwV), aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen.

§ 4

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

3. ORGANISATION

§ 5

Feuerwehrkommission

¹ Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant
- b) Vizekommandant
- c) Ausbildungschef
- d) Materialverwalter oder Fourier
- e) ein Vertreter der Mannschaft
- f) je ein Mitglied der beiden Gemeinderäte

² Das Aktuariat kann einer Person mit beratender Stimme übertragen werden.

³ Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Der Vorsitz wird dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

§ 6

Pflichtenhefte

Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.

4. LÖSCHEINRICHTUNGEN

§ 7

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

¹ Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

² Jede Vertragsgemeinde ist für den Unterhalt und die Kontrolle der Hydrantenanlagen in ihrem Gemeindebann verantwortlich.

5. AUSRÜSTUNGEN

§ 8

Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

² Der Materialwart führt ein Verzeichnis des vorhandenen Materials.

³ Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen wird eine Kontrolle geführt.

§ 9

Alarmwesen

Hier verweisen wir auf das Konzept der Notalarmierung.

§ 10

Dienstbereitschaft

Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über den Gemeinderat zuhanden der AGV Bericht zu erstatten.

6. AUSBILDUNG-, ÜBUNGS- UND BRANDDIENST

§ 11

Ausbildung

¹ Die Ausbildungsverantwortung obliegt dem Feuerwehrkommandanten und der von ihm aufgestellten Organisation. Die Richtlinie der AGV müssen eingehalten werden, sowie das Arbeitsprogramm von der Feuerwehrkommission abgesehen.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 12

Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern. Ausnahmen kann die Feuerwehrkommission beschliessen.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 13

Branddienst, Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

² Um die regionale Zusammenarbeit zu fördern, können gemeinsame Übungen durchgeführt werden.

³ Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

§ 14*Verrechnung*

Einsätze werden gemäss Einsatzkostentarif verrechnet.

7. KONTROLLWESEN**§ 15***Kontrollführung*

¹ Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

§ 16*Dienstbüchlein*

¹ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, etc. werden im LODUR eingetragen.
² Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

§ 17*Kommandowechsel*

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Bezüglich der Übergabe ist ein Protokoll zu erstellen.

8. VERSICHERUNG**§ 18***Versicherung der Feuerwehrleute*

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.

² Unfälle und Erkrankungen, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.

Haftpflicht der Gemeinden

² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen im Falle eines Alarmes, kommandierten Einsätzen bei Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde vergütet. Siehe § 16 Abs. 2 FwG.

9. ORDNUNGSBUSSEN**§ 19***Bussen*

¹ Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis 1 Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.
² Bei ungenügendem Übungsbesuch können die Gemeinderäte den Ausschluss verfügen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 20***Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts*

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2003 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV, per 1. Januar 2022 in Kraft.

Untertlunkhofen, den 07.06.2021

NAMENS DES GEMEINDERATES UNTERLUNKHOFEN

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Peter Hochuli

Claudia Burkart

Rottenschwil, den 07.06.2021

NAMENS DES GEMEINDERATES ROTTENSCHWIL

Frau Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Giordana Huonder

Cornelia Burkard

Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

Aarau, den 18.10.2021

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Abteilungsleiter Feuerwehrwesen

Dr. Urs Graf

Urs Ribl